



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Passau, 10.03.2026

Markt
Fürstenzell
Marienplatz 7

94081 Fürstenzell

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
e-Mail : leo.reiss@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-22024

Wasserrechtverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Pfalsau in einen namenlosen Graben zum Aushamer Bach durch den Markt Fürstenzell (Abwasserwerk)

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Fürstenzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines namenlosen Grabens zum Aushamer Bach, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Pfalsau der Marktgemeinde Fürstenzell.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
OT Pfalsau	Bad Höhenstadt	543	Namenloser Graben



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro CO-PLAN AG, Hofmark 35, 84307 Eggenfelden, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	1	23.11.2023
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	2, WU-WRV-ULP	23.11.2023
Lageplan, M = 1:2.000	2, WU-WRV-LP01	23.11.2023
Detailplan Schnitte Regenrückhaltung, M = 1:25	2, WU-WRV-DP01	23.11.2023
Berechnungen	3	23.11.2023

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.06.2025 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 10.03.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Pfalsau in einen namenlosen Graben Gew. III. Ordnung

1.1.4 Beschreibung der Anlage (Bauwerksverzeichnis)

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle ($A_u = 1,51$ ha)
- Regenrückhaltebecken (Aufstauraum in einem bestehenden Weiher, offen, in Erdbauweise), $V_{RRB} = 510$ m³, $Q_{dr, max} = 22$ l/s
- Ableitungskanal DN 250/300
- 1 Einleitungsstelle

1.2 Dauer der Erlaubnis

1.2.1 Die Erlaubnis beginnt mit bescheidsgmäßer Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens.

1.2.2 Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung und Anforderungen für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal

1.3.1.1 Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,51 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
RRB OT Pfalsau	1,51	22	493	0,2

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei selteneren Regenereignissen möglich.

- 1.3.1.2** Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hofflächen und PKW-Parkplätze in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.2 Bauausführungen, Anzeigepflichten, Bauabnahme

- 1.3.2.1** Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne unter Berücksichtigung der Roteintragungen und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.

Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen **maximalen Abfluss von 22 l/s bei Vollstau** und durch geeignete Einrichtungen vor Verklausung zu schützen ($\triangle$ Öffnung 35 x 5 cm).

Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbeurührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Vorhandener Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und weitgehend zu erhalten. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.

Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.

Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

- 1.3.2.2** Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 1.3.2.3** Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.3.3 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format, und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht den aktuellen Bauzustand darstellen.

1.3.4 Betrieb und Unterhaltung, Dienst- und Betriebsanweisungen

Für Betrieb und Unterhaltung ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Die für den Betrieb, die Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.5 Unterhaltung der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.6 Naturschutz/Fischerei

1.3.6.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

Der umliegende vorhandene Gehölzbestand ist während der gesamten Bauphase vor Beeinträchtigungen ordnungsgemäß zu sichern und zu erhalten.

1.3.6.2 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und / oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbetts bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.6.3.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.3.7 Weitere Auflagen:

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz Dritter oder der Allgemeinheit als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die erhobenen Einwendungen wurden zurückgenommen.

3. K O S T E N

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gemeinde Fürstenzell als Antragsteller.

3.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € (i. W.: achthundert) festgesetzt.

3.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 708,00 € (i. W.: siebenhundertacht) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen / Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Der Markt Fürstenzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt mit Schreiben vom 09.10.2023 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammelten Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Ortsteil Pfalsau in einen namenlosen Graben zum Aushamer Bach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Die ehemalige Abwasseranlage im Ortsteil Pfalsau wurde nach Anschluss an die zentrale Kläranlage (Abwasseranlage Fürstenzell mit Hauptsammler zur Kläranlage Ruhstorf) aufgelassen. Im Zuge dessen wurde die Entwässerung vom Misch- auf ein Trennsystem umgestellt. Der bestehende Abwasserteich wurde zu einem Weiher umgebaut, der als Rückhaltung für anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser dient.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser über die bereits bestehende Einleitungsstelle liegt nicht vor.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

Der Markt Fürstenzell überplant die Regenwasserableitung aus dem Ortsteil Pfalsau. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,04 ha.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Pfalsau wird in einem bestehenden Weiher (Fl.-Nr. 719, Gmkz Bad Höhenstadt) eingeleitet. Der bestehende Weiher wird zu einem Regenrückhaltebecken umgebaut. Der Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt gedrosselt in einen namenlosen Graben zum Aushamer Bach.

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Ruhstorf zugeführt.

Die Einleitung besteht seit längerer Zeit, wurde bisher jedoch nicht wasserrechtlich behandelt.

1.1.3.2 Angaben zu dem benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	OT Pfalsau
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Aushamer Bach - Sulzbach - Rott
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	1,85
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	6
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	19

1.1.3.3 Angaben zu den Einzugsflächen

Einzugsflächen	AE_k in ha	Ψ_m	$A_{u,i}$ in ha
Dachflächen	0,84	0,8	0,67
Hoffflächen	0,24	0,3	0,07
Außengebiet	4,62	0,1	0,46
Asphalt	0,34	0,9	0,31
Gesamtflächen:	6,04		1,51

1.1.3.4 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragten Einleitungen befindet sich in keinem Oberflächenwasserkörper gemäß Artikel 2 Nr. 10 WRRL.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro COPLAN AG, Hofmark 35, 84307 Eggenfelden erstellt. Die Antragsunterlagen vom 28.09.2023 wurden nach Prüfung der Vollständigkeit und Brauchbarkeit überarbeitet und i. d. F. vom 23.11.2023 mit Schreiben vom 07.12.2023 erneut vorgelegt.

Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	1	23.11.2023
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	2, WU-WRV-ULP	23.11.2023
Lageplan, M = 1:2.000	2, WU-WRV-LP01	23.11.2023
Detailplan Schnitte Regenrückhaltung, M = 1:25	2, WU-WRV-DP01	23.11.2023
Berechnungen	3	23.11.2023

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Bad Höhenstadt Fl.-Nr. 543 in einen namenlosen Graben zum Aushamer Bach. Die Einleitungsstelle

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeindeverwaltung Fürstenzell in der Zeit vom 30.01.2024 bis 29.02.2024 zur Einsichtnahme ausgelegt. Nicht ortsansässige Betroffene wur-

den, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 13.03.2024 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Während der Einwendungsfrist wurden folgende Einwendungen erhoben.

1. Robert Tischer, Reising 2, 94081 Fürstenzell, mit Schreiben vom 12.03.2024, beim Landratsamt Passau eingegangen am 13.03.2024

Die erhobenen Einwendungen wurden vor Abhaltung des Erörterungstermins den Fachstellen sowie dem Antragsteller zur Stellungnahme vorgelegt.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, vom 02.06.2025, Az.: 4.3-4536.1/PA122-25278/2024

b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.12.2023

c) Fachberaters für Fischerei vom 17.01.2024, Az.: 751/1-23-5-24-0013 DiTu/Te

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 17.06.2025 wurde dem Einwender, H. Tischer, die gutachterliche Stellungnahme des amtl. Sachverständigen bekanntgegeben und um Rückäußerung gebeten, ob aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme auf einen Erörterungstermin verzichtet wird.

H. Tischer teilte daraufhin mit E-Mail vom 11.07.2025 mit, dass die Einwendung aufrechterhalten bleibt. Auf einen Erörterungstermin wurde nicht verzichtet.

Am 16.12.2025 wurde daraufhin im Kl. Sitzungssaal im Landratsamt Passau ein Erörterungstermin abgehalten.

Gegenstand des Erörterungstermins war die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden.

Zu diesem Erörterungstermin wurden die beteiligten Fachstellen, der Vorhabensträger, die Betroffenen und der Einwendungsführer fristgerecht mit Schreiben v. 25.11.2025 geladen und die öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Fürstenzell erfolgte form- und fristgerecht am 03.12.2025.

Zu diesem Erörterungstermin erschienen neben der Wasserrechtsbehörde Herr Robert Tischer, Einwendungsführer,
Herr Manfred Hammer, 1. Bgm. Markt Fürstenzell,
Herr Zitzelsberger, Markt Fürstenzell, Bauamt
Herr Schmoigl, Markt Fürstenzell, Bauamt
Herr Franz, Wasserwirtschaftsamt Passau, amtl. Sachverständiger.

Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Bezirks Niederbayern, Fachberater für Fischerei, nahmen am Erörterungstermin nicht teil.

Die Verhandlungsleiterin erläuterte den Zweck des Erörterungstermins, dass Vorhaben sowie den bisherigen Verfahrensablauf und trug die Einwendung des Herrn Tischer vor.

Die Einwendung wurde anhand eines Übersichtsplans erörtert.

Herr Tischer erläutert seine Einwendung.

Die Einwendung bezieht sich auf die vermuteten Auswirkungen der Einleitung auf den Hochwasserabfluss im Aushamer Bach im Bereich seines Anwesens bzw. es wird die fehlende Unterhaltung am Aushamer Bach im Bereich seines Anwesens und des Anwesens Wallmer 1, Fürstenzell moniert, welche die Hochwassergefahr an seinem Anwesen erhöhe.

Insbesondere stelle die private Brücke, welche sich östlich der Zufahrt zum Anwesen Walmer 1 befindet, ein Nadelöhr dar.

Die Gemeinde sichert zu, die Situation vor Ort zusammen mit Hr. Sattler (Zweckverband Unterhaltung Gewässer III. Ordnung) nochmals in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob hier Handlungsbedarf besteht. Zudem wird geprüft, ob die bestehenden Bäume den Bachlauf beeinträchtigen. Als Zeitraum wird hierfür das 1. Halbjahr 2026 vorgesehen. Der amtl. SV führt aus, dass im Rahmen der Siedlungsentwässerung nur Niederschläge bis zum Bemessungsregen abgeführt werden können.

Die Einwendung wurde hierauf zurückgenommen.

Desweiteren wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden erörtert.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.3 Gestattungsfähigkeit

2.3.1 Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

2.3.2 Umfang der Prüfung des aml. Sachverständigen

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in einen namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung.

2.3.3 Ergebnis der Prüfung

2.3.3.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Für die Einleitung ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie keine Flächen der Belastungskategorie II und III beinhaltet.

2.3.3.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Pfalsau soll in einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) zwischengespeichert und gedrosselt in einen namenlosen Graben eingeleitet werden. Die v. g. Empfehlungen des Merkblattes DWA-M 153 zur Mengemäßigen Behandlung werden bei einem geplanten Maximalabfluss von 23 l/s ausreichend beachtet.

Die Konstruktion der Drosseleinrichtung (rechteckige Öffnung 0,35 x 0,05 m) ermöglicht bei einem Aufstau von 0,20 m einen Maximalabfluss von rd. 22 l/s.

Abweichend vom aktuellen Arbeitsblatt DWA-A 117 kann zur Volumenbemessung als Bemessungsabfluss der Rückhalteinlage kann näherungsweise der Drosselabfluss bei halben Einstau angesetzt werden. Damit errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 ein erforderliches Rückhaltevolumen von rd. 493 m³, wenn ein mittlerer Drosselabfluss von 14 l/s und eine undurchlässige Fläche von 1,51 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$, zugrunde gelegt wird. Das geplante Volumen von rd. 510 m³ ist somit ausreichend.

2.4 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 17.01.2024)

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Bei Einhaltung der Bedingungen, außer einer Planänderung, bestehen aus öffentlich-fischereilicher Sicht bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken gegen eine Genehmigung der Einleitung. Der Vorschlag von Auflagen bleibt vorbehalten. Die Auflagenvorschläge wurden übernommen.

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 15.12.2023)

Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken.

2.5 Gestattungsfähigkeit

2.5.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (gehobene Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands

und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessens Gesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.5.2 Entscheidung über Einwendungen

Herr Tischer hat die Einwendungen im Zuge des Erörterungstermins zurückgenommen. Eine Entscheidung hierüber war deshalb nicht zu treffen.

2.6 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2044 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde zur Bedingung für den Beginn der Erlaubnis gemacht, da nur hierdurch der erlaubte Benutzungsumfang eingehalten werden kann und damit Gestattungsfähigkeit besteht.

2.7 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt

werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind. Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung und des genehmigten Gewässerausbaus weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen. Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

2.7.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.7.2 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

Der Einsatz ausgebildeten Personals, die Bereitstellung des notwendigen Geräts und die Betriebsvorschrift sollen den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung der Abwasseranlage, und damit die Einhaltung der Nutzungsbedingungen gewährleisten. Die Auflagen werden auf § 13 WHG i. V. m. § 60 WHG gestützt.

2.7.3 Eigenüberwachung

Die Bestimmungen zur Eigenüberwachung stützen sich auf § 61 WHG. Es sind im Übrigen mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.7.4 Anzeigepflichten

Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist nach Zweck, Art und Maß begrenzt. Wesentliche Änderungen sind nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig. Die Anzeigepflichten werden auf die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG gestützt.

2.7.5 Unterhaltung

Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Vorfluters ergibt sich aus § 40 WHG i. V. m. Art. 22 ff. BayWG, im Übrigen wird die Auflage auf § 13 WHG gestützt.

2.8 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Gemeinde als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 sowie 3.2 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen (Gutachten des amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft) sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

II. In Ausfertigung:

Gegen PZU

Herrn
Robert Tischer
Reising 2
94081 Fürstenzell

Anlagen

- Bescheid des Landratsamtes Passau vom 10.03.2026, Az.: 641.23-22024,
in Ausfertigung

- Die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für den Einwendungsführer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

III. In Abdruck an:

a) 1-fach mit 1 Plangeheft
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf

Zum Gutachten vom 02.06.2025, Az.: 4.3-
4536.1/PA122-25278/2024

Zur Kenntnisnahme

b) Bezirk Niederbayern
Fachberater für Fischerei
Postfach der Regierung NB

84023 L a n d s h u t

zur Stellungnahme vom 17.01.2024, Az.:
751/1-23-5-24-0013 DiTu/Te

mit der Bitte um Kenntnisnahme

c) -

Zur Kenntnisnahme

d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e

(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)